Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/11 24-26
betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes (Bedrohungsmanagement)

vom 22. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/11 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 15. März 2022 betreffend die Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG), Bedrohungsmanagement (Amtsdruckschrift 22-21) an insgesamt sechs Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter (Finanzdepartement; FD) in Begleitung von Departementssekretärin Natalie Greh und Dr. Stephan Rawyler, wissenschaftlicher Mitarbeiter, vertreten und einlässlich erläutert. Für die Administration und Protokollierung waren einerseits Luzian Kohlberg und andererseits Claudia Indermühle verantwortlich.

1. Ausgangslage

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. März 2022 wird erläutert (Vorlage Ziff. 1, S. 1), weshalb nach den präventiven Überwachungsmassnahmen nun auch das Bedrohungsmanagement aus der anstehenden Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) ausgekoppelt und vorgezogen wird. Auch wenn sich in den letzten 10 Jahren kantonale Bedrohungsmanagements in den meisten Schweizer Kantonen institutionalisiert haben, halten sich die Erfahrungen in diesem jungen Rechtsgebiet in engen Grenzen. Die Rechtsprechung dazu hat unterdessen einen gewissen Rahmen gesetzt, an dem sich die Kantone bei der Erarbeitung ihrer gesetzlichen Grundlagen orientieren. Fast alle Kantone haben hier Handlungsbedarf. Das gilt auch für den Kanton Schaffhausen. Die nach dem Amoklauf im Kantonsparlament Zug 2002 eingesetzte Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement stützte sich im Kanton Schaffhausen vorab auf die polizeiliche Generalklausel und die Kompetenz zur Abwehr von Störern. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat die bisherige Schaffhauser Regelung geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass sie als gesetzliche Grundlage nicht mehr genügt. Der Regierungsrat hat deshalb zeitnah gehandelt. Bei seiner Vorlage hat er sich weitgehend an der neuen Regelung, welche das Parlament des Kantons Basel-Stadt verabschiedet hat, orientiert (Vorlage Ziff. 2.1. und 2.3, S. 5 f.).

Erfahrungsgemäss gibt es im Vorfeld von schweren, zielgerichteten Gewalttaten häufig Anzeichen, welche auf eine strafrechtlich relevante Tat hinweisen. Ziel eines wirkungsvollen Bedrohungsmanagements ist es deshalb, diese Anzeichen zu erkennen, die Gefährlichkeit einzuschätzen und gegebenenfalls die Situation zu entschärfen. Hierzu soll die zu schaffende Fachstelle zusätzlich auf die Expertise einer interdisziplinären Koordinationsgruppe «Bedrohungsmanagement» zugreifen können. Mittels einer systematischen, überinstitutionellen und professionellen Zusammenarbeit besteht zumindest die Chance für eine Früherkennung und Verhinderung schwerer Straftaten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität. Wie in der Vorlage (Ziff. 2.4, S. 6) ausgeführt, hat die Fachstelle, abgesehen von der Möglichkeit, eine gefährdende Person anzusprechen resp. für eine Ansprache vorzuladen oder vorführen zu lassen, Abklärungen zu treffen sowie Daten zu erheben, zu verknüpfen und auszutauschen. Sie hat aber keine Massnahmenkompetenz. Die Anordnung weiterer präventiver Massnahmen

gegen gefährdende Personen bleibt anderen Stellen gemäss den dafür anwendbaren gesetzlichen Grundlagen vorbehalten (Schaffhauser Polizei, Gerichte, Koordinationsstelle zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt oder KESB; Vorlage Ziff. 2.4, S. 6).

Weil beim Bedrohungsmanagement noch keine Straftat begangen worden ist, steht nicht das Strafprozess-, sondern das Verwaltungs- resp. Polizeirecht im Vordergrund. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die datenschutzrechtlichen Anforderungen fallen daher stärker ins Gewicht. Statt Zwang gegenüber den gefährdenden Personen ausüben zu können wie im Strafprozess, muss weitgehend auf Freiwilligkeit gesetzt werden (Vorlage Ziff. 2.6, S. 7 f.). Solange keine klare Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, werden die zuständigen Behörden auch keine fürsorgerische Unterbringung verfügen. Gleichzeitig besteht der Anspruch, Gefährdete vor schweren Eingriffen möglichst zu schützen, um menschliches Leid zu verhindern. Neu sollen nicht mehr nur Personen, welche im öffentlichen Dienst arbeiten, vom Schutzbereich erfasst sein, sondern die gesamte Bevölkerung. Welche Auswirkungen dies auf die Anzahl der künftigen Fälle haben wird, ist schwierig vorherzusagen. Bisher blieb das Gefährdungsmanagement auf eine sehr begrenzte Zahl von 15 Personen insgesamt und jährlich unter 10 Personen begrenzt.

Die Kommission hat die nicht einfache gesetzgeberische Aufgabe verantwortungsvoll angegangen und sich – konstruktiv und fachlich versiert unterstützt von der zuständigen Departementsvorsteherin und ihren beiden Fachkräften – sehr intensiv mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Regelungen und den sich daraus ergebenden Abläufen in der Praxis auseinandergesetzt. Das hatte zur Folge, dass für «nur» neun Artikel des künftigen PolG sechs Sitzungen benötigt wurden. Der grosse Aufwand hat sich aber gelohnt: Die Vorlage erfuhr diverse inhaltliche Klärungen, Ergänzungen und Verbesserungen. Es bleibt zu hoffen, dass diese einlässlichen Kommissionsberatungen die Verhandlungen im Plenum des Kantonsrats entlasten werden.

2. Eintreten

Den Kommissionsmitgliedern lagen ein Briefwechsel des kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem FD sowie ein Auszug aus einem Gutachten von Prof. Dr. Monika Simmler zum Entwurf des Polizeigesetzes vor. Bei der ersten Sitzung der Spezialkommission 2020/11 vom 18. August 2022 wurde die Vorlage vorgestellt und die Eintretensdebatte geführt. Alle Kommissionsmitglieder zeigten grossen Respekt vor der anspruchsvollen Aufgabe. Begrüsst wurde, dass der Umgang mit Daten künftig klar und transparent geregelt werde. Fragezeichen wurden im Hinblick auf die Ausdehnung des Schutzbereichs gesetzt. Befürchtungen, dass es vermehrt zu Denunziantentum und zu einer Überschwemmung der Fachstelle mit Meldungen kommen werde, konnten grösstenteils zerstreut werden, zumal es immer nur um die Gefahr der Begehung schwerer Straftaten geht.

Im Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, weshalb das Gefährdungsmanagement nicht als Sicherheitsmanagement bezeichnet und weshalb die Fachstelle bei der Polizei angesiedelt werde, wobei letzterer Punkt nach dem Eintreten vertieft diskutiert wurde. Die Benennung der Fachstelle ist schweizweit vereinheitlicht. Es geht um potentielle Bedrohungen. Mit dem Begriff «Sicherheit» würde zudem etwas suggeriert, das schwierig zu erreichen ist. Die Ansiedlung der Fachstelle bei der SHPol entspricht der Empfehlung des Nationalen Aktionsplanes. Die

grosse Mehrheit der Kantone siedelt die Fachstelle bei der Polizei an, weil eng mit der Einsatzpolizei zusammengearbeitet werden können muss, zumal dort eine Verfügbarkeit rund um die Uhr gewährleistet werden kann.

Auch die Frage der Dringlichkeit der Vorlage wurde diskutiert und schlussendlich klar bejaht. Alle Kommissionsmitglieder zeigten sich schlussendlich von der Notwendigkeit einer vorgezogenen Regelung des Gefährdungsmanagements überzeugt. Deshalb fiel die Abstimmung zum Eintreten auf die Vorlage ADS 22-21 einstimmig aus.

3. Detailberatung

Die Detailberatung der Vorlage wird chronologisch dargestellt, damit nachvollzogen werden kann, wie es zu den einzelnen Anträgen und Abstimmungen gekommen ist.

1. Sitzung vom 18. August 2022

3.1.1 Schaffhauser Polizei oder andere Amtsstelle?

Die Ansiedlung bei der SHPol wird vertieft diskutiert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ansiedlung auch ein Nachteil sein könnte, wenn die gefährdende Person schon negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht hat. Das FD erläuterte, dass die Fachstelle – nebst der Gefährderansprache – primär Informationen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten hat, damit diese gestützt auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen allfällige Handlungen vornimmt. Die Fachstelle wisse, welche weiteren Stellen sinnvollerweise einzubeziehen seien. Dafür brauche sie entsprechendes Knowhow. Deshalb sei angedacht, dass die Fachstelle interdisziplinär zusammengesetzt werde. Es sei wichtig, dass die Stelle bei der Polizei angegliedert sei, weil diese ganzjährig und rund um die Uhr erreichbar sei. Diese Lösung sei auch in den meisten anderen Kantonen gewählt worden. Eine abweichende Organisation könnte die interkantonale Akzeptanz und damit den einfachen Informationsaustausch einschränken.

3.1.2. Risikoanalyse

Die Fachstelle handle nicht in Konkurrenz zu anderen Stellen und initiiere auch keine Überwachungsmassnahmen. Es wird der Beizug weiterer Fachstellen gefordert: In der alten Arbeitsgruppe seien die Gerichte vertreten gewesen, welche Erfahrung mit häuslicher Gewalt (Eheschutz) und der Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Massnahmen hätten. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob die Opferhilfe nicht auch beigezogen werden sollte.

Die Vertretung des FD favorisiert im Hinblick auf die Risikoanalyse und aufgrund der Erfahrungen mit der alten Regelung eine kleinere Kerngruppe mit der SHPol, den Spitälern, der KESB und der Staatsanwaltschaft. Der Beizug von weiteren Fachstellen müsse aber möglich bleiben. Das sei auch so geregelt worden. Ein zwingender Beizug weiterer Stellen, insbesondere der Gerichte, führe zu einem zu grossen Aufwand für einen kleinen Kanton und es käme unnötigerweise zu Vorbefasstheit und Ausstandsthemen, insbesondere wenn das Obergericht in der Kerngruppe vertreten wäre. Die Gerichte wollten gar nicht zwingend in der Kerngruppe vertreten sein. Wesentlich wichtiger sei eine fachlich möglichst breite Kompetenz der Fachstelle. Den Kommissionsmitgliedern wurde in Aussicht gestellt, die Vernehmlassungen der Gerichte zu dieser Frage zugänglich zu machen.

Auf die Frage, wann die Fachstelle das Verfahren eröffne, erläuterte die Vertretung des FD, dass dies dann der Fall sei, wenn es genügend Indizien dafür gebe, dass von einem Gefährder eine Gefahr ausgehe und deshalb weitere Abklärungen zu treffen seien (Art. 25 lit. b Abs. 2 PolG).

3.1.3 Gefährderansprache und Fallmanagement

Bei diesem Punkt ging es in der Diskussion vor allem um die Abläufe zwischen den Behörden: Die Fachstelle sammelt Informationen, um zu koordinieren und den zuständigen Stellen die Möglichkeit zu geben, Massnahmen zu ergreifen. Diese sind im Verkehr mit der Fachstelle vom Datenschutz entbunden (Art. 25 lit. a Abs. 1). Ausgenommen sind einzig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Art. 25 lit. a Abs. 3 PolG). Die Analyse der Fachstelle kann auch entlastend wirken, wenn sie zum Schluss gelangt, dass keine Gefährlichkeit vorliegt.

2. Sitzung vom 2. Dezember 2022

Angeregt wurde von Linda De Ventura die Prüfung der Zürcher Regelung. Diese sieht vor, dass die Fachstelle nicht direkt auf Mitarbeitende der Behörden zugehen kann, sondern nur über speziell geschulte Personen. Die Vertreter des FD raten davon ab. In einem kleinen Kanton ein zusätzliches Netzwerk für ein paar wenige Fälle aufzubauen, sei übertrieben. Viel wichtiger sei, dass in der Verwaltung einzelne Personen im Umgang mit schwierigen Personen geschult würden. In der Regel laufe der Austausch der Verwaltung mit der Fachstelle sowieso über die Dienststellenleitung. Die Fachstelle werde in der Regel nicht auf die einzelnen Mitarbeitenden zugehen, sondern über die Vorgesetzten.

3.2.1 Datenschutz

Linda De Ventura platzierte ihr Anliegen, dass eine externe Person die Fachstelle nach einer gewissen Zeit zum Umgang mit den hochsensiblen Daten evaluiere. Matthias Freivogel regte an, eine Prüfung der Informatiksysteme und Datenverarbeitungsprogramme der Fachstelle durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten durchführen zu lassen. Die Vertretung des FD verwies auf § 4 Abs. 2 der Datenschutzverordnung, wonach die technischen und organisatorischen Massnahmen verhältnismässig sein und periodisch überprüft werden müssen. Neue Programme, mit denen Personendaten bearbeitet werden, müssen zuerst vom kantonalen Datenschützer geprüft werden (vgl. auch § 14b f. des Datenschutzgesetzes betreffend Datenschutzfolgeabschätzung).

Art. 2 Grundsatz - zusätzlicher Abs. 1bis (resp. Art. 3bis neu)

Auf Antrag von Matthias Freivogel wurde unter der Marginalie «Bedrohungsmanagement» das Bedrohungsmanagement im PolG nach den Hilfeleistungen und vor den kriminalpolizeilichen Aufgaben separat aufgeführt. Die Aufsplittung in den Betrieb einer Fachstelle, deren Zweck und deren Tätigkeit in drei Absätze erachtete die Kommission als zielführend.

Matthias Freivogel beantragte – gestützt auf einen Fachartikel der Gutachterin Prof. Dr. Monika Simmler – die Idee der «Ungefährlichkeitsvermutung» zugunsten der gefährdenden Person als Pendant zur Unschuldsvermutung in der StPO einzufügen, den Grundrechtsschutz der gefährdenden Person zu fordern und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu konkretisieren (weitmöglichster Schutz der Grundrechte durch mildeste Massnahme), weil Grundrechtseingriffe zur Diskussion stünden (z.B. Abklärungen beim Arbeitgeber eines Gefährders). Weil das Bedrohungsmanagement präventiver Natur sei und es noch nicht um strafbares Verhalten oder eine konkrete Gefahrenabwehr gehe, müssten die Grundrechte des Gefährders besonders geschützt werden (z.B. vor Denunziation). Die Vertretung des FD argumentierte dagegen, beim beantragten Zusatz gehe es um Grundprinzipien der Bundes- und Kantonsverfassung (Art. 7 KV; vgl. auch im Bereich der StPO Art. 3 und 6), welche für die Rechtsanwendung ohnehin gelten würden. Diese hier festzuhalten, könne in anderen Bereichen, bei welchen

keine explizite Wiederholung vorgenommen würde, zu Unsicherheiten in der Anwendung führen. Aus der Kommission wurde dem Antrag entgegengehalten, dass es ja gerade die Aufgabe der Fachstelle sei, die Gefährlichkeit abzuklären und diese Abklärung werde durch eine Meldung initiiert. Also lägen bereits gewisse Indizien für eine Gefährlichkeit vor. Dieser Auftrag ergebe sich auch aus der Istanbul-Konvention. Es gehe um den Schutz der Gefährdeten. Im Zweckartikel von der Ungefährlichkeit eines Gefährders auszugehen, sei der falsche Ansatz. Im Übrigen verfüge die Fachstelle als Koordinationsstelle über keine Massnahmenkompetenzen, die zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen führen könnten. Auch die Idee von Linda De Ventura, im Zweckartikel von «mutmasslichen Gefährdern» zu sprechen, fand keine positive Aufnahme bei den Kommissionsmitgliedern, zumal der Begriff mutmasslich schon bei der Fähigkeit der gefährdenden Person, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, verwendet wird (Art. 3bis Abs.2).

Die Kommission diskutierte im Weiteren, ob es bei der gefährdenden Person das Kriterium der Neigung zur Gewalt neben der Fähigkeit, die Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, noch brauche. Die Vertretung des FD warnte davor, dieses Kriterium zu streichen, da damit der Fächer geöffnet würde und mehr Personen darunterfallen könnten. Es handle sich ja um ein einschränkendes Kriterium, das sich z.B. aus dem früheren Verhalten einer gefährdenden Person ergeben könne. Aufgrund der Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sei die Organisation und Struktur des Bedrohungsmanagements auf alle Formen von Gewalt (auch strukturierte, nicht bloss physische) ausgerichtet.

Matthias Freivogel beantragte im Weiteren, in einem Abs. 3 von Art. 3bis festzuhalten, dass der Fachstelle eine Koordinationsstelle als beratendes Organ zur Seite gestellt werde und darin zusätzlich das Kantonsgericht und Fachpersonen weiterer Stellen aufzuführen. Er berief sich dabei auf die Vernehmlassung des Obergerichts zum PolG. Die gesetzliche Grundlage für ein solches Gremium gehöre an den Anfang der Bestimmungen zu den Grundsätzen, wo festgehalten werde, wie das Bedrohungsmanagement ablaufe. Die Vertretung des FD hielt dem entgegen, dass im Vorschlag der Regierung (Art. 25 lit. d Abs. 6 PolG) der Beizug von Staatsanwaltschaft, Spitäler und KESB vorgesehen sei. Sie bildeten die Kerngruppe, die regelmässig beansprucht werden soll. Der Kanton sei zu klein für den regelmässigen Beizug eines grossen Gremiums verschiedener Stellen. Ursprünglich, d.h. vor der Stellungnahme des Obergerichts, sei noch – analog zum Kanton Zürich – keine Koordinationsgruppe vorgesehen gewesen. Die Fachstelle hätte noch alleine entschieden. Diese Bestimmung sei erst nach einem Hinweis der Gutachterin und der Stellungnahme des Obergerichts eingefügt worden.

In diesem Zusammenhang wurde auch wieder über den Einbezug der Gerichte in die Koordinationsgruppe diskutiert. Während eine Minderheit der Kommission im Hinblick auf die Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Vorgehens der Fachstelle den Beizug der Gerichte als sinnvoll erachtete, standen für die Vertretung des FD und die Mehrheit der Kommission Probleme der Vorbefasstheit und Unabhängigkeit der Justiz im Fokus. Es wurde argumentiert, dass die Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch für die rechtsanwenden Behörden zum «täglichen Brot» gehöre.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, den Vorschlag der Regierung zu Art. 2 Abs. 1bis PolG (Grundsatz) in einen neuen Art. 3bis Abs. 1 PolG zu verschieben gut.

Mit 8 : 3 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, einen Art. 3bis Abs. 1 und Abs. 2 PolG wie folgt zu schaffen (Aufsplittung Inhalt des ursprünglichen Art. 2 Abs. 1bis PolG gemäss ADS 22-21), ab:

[1]Die Polizei betreibt ein Bedrohungsmanagement durch eine Fachstelle. Deren Tätigkeit bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

[2]Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Artikel 25a ff. Sie schützt dabei die Grundrechte betroffener Personen weitmöglichst, wählt bei ihrem Vorgehen die mildesten Massnahmen und geht im Zweifelsfall von der Ungefährlichkeit aus.

Mit 9 : 2 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, einen zusätzlichen Absatz in Art. 3bis PolG zu schaffen, ab:

[2]Der Fachstelle wird als beratendes Organ eine Koordinationsgruppe zur Seite gestellt. Deren Mitglieder werden vom zuständigen Departement für eine Amtsperiode bestellt, es gehören ihr Fachpersonen an

a) aus der Staatsanwaltschaft

b) aus der Opferhilfe

c) aus der Psychiatrie

d) aus der KESB

e) aus dem Kantonsgericht (Familienrecht)

f) aus dem schulpsychologischen Dienst bzw. Sozialdienst ED

g) aus dem EJPD

Somit wird der ursprüngliche Inhalt von Art. 2 Abs. 1bis PolG gemäss Vorschlag ADS 22-21 in einen neuen Art. 3bis PolG wie folgt übertragen:

Sie bezweckt im Sinne eines Bedrohungsmanagements mittels einer Fachstelle die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff.

Art. 25a

Abs. 3: Die Ausnahme vom Melderecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist ein rechtspolitischer Entscheid der Regierung und folgt der Regelung im Kanton Basel-Stadt. Hintergrund bildet die Überlegung, dass Anwältinnen und Anwälte oft die letzten Vertrauenspersonen von gefährdenden Personen sind, wenn sie sich (z.B. von Behörden) in die Ecke gedrängt fühlen. Wenn sich eine Anwältin oder ein Anwalt von ihrem/seinem Klienten vom Anwaltsgeheimnis befreien lässt, kann sie/er der Fachstelle auch Meldung erstatten. Personen, die einen Gesundheitsberuf im öffentlichen Dienst ausüben, haben eine Auskunftspflicht. Das gilt auch für solche, die öffentliche Aufgaben über eine Leistungsvereinbarung vom Kanton übernommen haben. In der Regel ist das in den Leistungsvereinbarungen bereits enthalten.

Matthias Freivogel beantragte eine Aufsplittung von Abs. 1 in zwei Absätze. Die Vertretung des FD warnte vor einer solchen Änderung der Vorlage. Dies habe eine Einschränkung der

Möglichkeiten der Fachstelle bei der Erstabklärung zur Folge, insbesondere eine Verknüpfung von Daten i.S.v. Art. 2 lit. a, d und e des Datenschutzgesetzes (DSG). Das könnte die ganzheitliche Ersteinschätzung einer gefährdenden Person beeinträchtigen. Es sollte möglich bleiben, nicht nur polizeiliche Informationen, sondern auch solche von anderen Stellen (Steueramt, KESB, Betreibungsamt etc.) einzuholen. Genau das soll verhindern, dass so etwas wie beim Amoklauf in Zug, bei dem die Infos aus verschiedenen Amtsstellen nirgends zusammenfliessen konnten, erneut geschieht. Eine solche Verknüpfung von Informationen und Hinweisen kann aber auch zugunsten der gefährdenden Person eine Entlastung bringen, weil sie aufzeigt, dass eine Denunziation vorliegt. Es wird künftig Daten geben, die standardmässig abgefragt werden und andere fallspezifisch und es ist davon auszugehen, dass die Ausführungsverordnung dazu mehr sagen wird. Wenn die Fachstelle nach Einbezug der eingegangenen Meldungen und der polizeilichen Datenbanken, auf die sie Zugriff hat, zum Schluss kommt, dass von der Person eine Gefahr ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen (Abs. 2). Damit geht die Falleröffnung einher. Um kantonsübergreifend Informationen zu erhalten, braucht es noch entsprechende Konkordate. Bestrebungen dazu laufen. International ist der Datenaustausch über das Schengener Abkommen gewährleistet.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, die Abs. 1 und 2 in Art. 25b PolG wie folgt auszugestalten (inhaltliche Umkehrung), ab:

[1]Die Fachstelle Bedrohungsmanagement prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest.

[2]Kommt sie dabei zum Schluss, dass von einer gemeldeten Person mutmasslich eine Gefahr in Sinne von Art. 3bis Abs. 1 ausgehen könnte, trifft sie weitere Abklärungen. Bei diesen (weiteren Abklärungen) kann sie die besonderen Personendaten zur Abwehr von Gefahren...

Linda De Ventura warf die Frage auf, ob es im Hinblick auf die Möglichkeit der Datenbearbeitung und -verknüpfung nicht die Voraussetzung der drohenden schweren Straftat brauche. Eine solche Einschränkung würde aber den Sinn und Zweck der Vorlage in Frage stellen: Erste Voraussetzung ist, dass ein schwerer Eingriff in die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer gefährdeten Person droht (z.B. Stalking). Dafür braucht es nicht zwingend eine schwere Straftat. Zusätzlich muss eine Neigung zur Gewalt vorliegen. Es geht darum, Gefährdete zu schützen und Straftaten zu verhindern. Unter Umständen ist zu Beginn noch nicht klar, welche Straftat genau das sein könnte. Weil für Art. 25b Abs. 1 die gleichen Voraussetzungen wie für Art. 3bis gelten, gelangte die Kommission auf Anraten der Vertretung des FD zum Schluss, den Absatz entsprechend zu ergänzen.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag, Art. 25b Abs. 1 PolG wie folgt anzupassen, gut:

[1]Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann besondere Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 3bis nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG) 3) über Personen ~~im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis~~ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

Matthias Freivogel beabsichtigte, im Gesetz zu verlangen, dass die Fachstelle bereits nach Eingang der Meldung und Prüfung der polizeilichen Datenbanken zwingend die weiteren Behörden (Koordinationsgruppe) beiziehen müsse, also noch vor dem Einholen weiterer Informationen über die gefährdende Person, weil schon das Einholen der Informationen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstelle. Die Vertretung des FD und die Kommissionsmehrheit sprachen sich aber dafür aus, beim ursprünglichen Konzept zu bleiben: Die ausgebildeten Fachpersonen der Fachstelle sollen die Koordinationsgruppe und allfällige weitere Stellen erst beratend beiziehen, wenn es um die zu wählende Massnahme geht. Die Koordinationsgruppe soll also erst bei Vorliegen der nötigen Daten über die gefährdende Person, wenn eine Ersteinschätzung möglich ist, eine Einschätzung abgeben und die Fachstelle im Hinblick auf die zu ergreifende Massnahme beraten. In der Folge beantragte M. Freivogel konkret, für den in Abs. 3 vorgesehenen Datenaustausch den Einschub «sofern zwingend erforderlich» einzufügen. Dem hielt die Vertretung des FD entgegen, dass bei seriöser Arbeit der Fachstelle der Infoaustausch immer zwingend erforderlich sei. Ob Informationen zur Abrundung des Bildes zwingend erforderlich seien, zeige sich oft erst, wenn diese vorlägen. Endgültig sei eine solche Beurteilung darum meistens erst retrospektiv möglich. Da aber immer entlastende wie belastende Momente berücksichtigt werden müssten, könnte sich eine so starke Einschränkung des Ermessens der Fachstelle für die gefährdende Person auch negativ auswirken. Zudem seien die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person immer soweit als möglich zu wahren.

Mit 10 : 1 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, Art. 25b Abs. 3 PolG wie folgt anzupassen ab:

«Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe, sofern zwingend erforderlich, besondere Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekannt geben und von ihnen Auskünfte einholen:».

Auf Antrag von Martin Schlatter diskutierte die Kommission, ob die Aufzählung in Abs. 3 lit. a - f belassen oder gestrichen werden soll, denn der Begriff «insbesondere» in Abs. 3 mache deutlich, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Diese Aufzählung von Beispielen der wichtigsten Stellen soll das *Handling* erleichtern und ist aus der Regelung des Kantons Basel-Stadt übernommen. Frei praktizierende Ärzte würden unter lit. c fallen.

Mit 10 : 1 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Martin Schlatter, Art. 25b Abs. 3 lit. a - f PolG zu streichen, ab.

3. Sitzung vom 14. Dezember 2022

Auf Antrag der Vertretung des FD wurde der neu geschaffene Art. 3bis PolG in zwei Absätze unterteilt.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag des FD, Art. 3bis PolG wie folgt anzupassen, gut:

[1]Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.

[2] Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff.

Matthias Freivogel beabsichtigte, den Auftrag zur Prüfung belastender und entlastender Momente analog der StPO und die Wahrung des Grundrechtsschutzes aus einer Anregung der Gutachterin Prof. Dr. M. Simmler (Gutachten, S. 90, Ziff. 176) in einem neuen Absatz 3 einzufügen. Dabei ging es ihm vor allem darum, zu Unrecht denunzierte Personen zu schützen. Weil sich die Gesetzgebung hier in einem sensiblen, präventiven Bereich bewegt, zeigte die Kommission für dieses Anliegen Verständnis, auch wenn die Behörden sowieso an übergeordnete Grundsätze wie «Fair Trial» resp. den Grundrechtsschutz der Betroffenen gebunden sind (EMRK, Art. 5 BV, Art. 20 KV und Art. 18 PolG). Die Vertretung des FD erachtete diese Ergänzung deshalb für eine koordinierende Fachstelle, welche über keine weitreichenden Massnahmenkompetenzen verfüge, als unnötig. Sie stellte in Aussicht, dass diese übergeordneten Grundsätze in der Totalrevision des PolG noch weiter ausgeführt würden. Die Tatsache, dass der Grundsatz, entlastende und belastende Momente gleichermassen sorgfältig zu klären, in die StPO aufgenommen worden sei, erklärte sie historisch, da die Kantone diesen Grundsatz früher etwas anders gesehen hätten. Zudem hat sich diese Aufnahme aufgedrängt, weil die Verantwortung für das Vorverfahren in die Hand derselben Behörde legte, die nach Abschluss der Untersuchung auch für die Erhebung der Anklage zuständig sei. In der Ausmarchung des Antrags Matthias Freivogel mit demjenigen von Erich Schudel, der nur das Erfordernis, entlastende wie belastende Momente sorgfältig prüfen zu müssen, verankert haben wollte, obsiegte der Letztgenannte.

Mit 8 : 3 Stimmen gibt die SPK 20.11 dem Antrag von Erich Schudel, Art. 3bis PolG wie folgt auszugestalten den Vorzug:

[2]Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

[3]Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.

gegenüber dem Antrag von **Matthias Freivogel**, Art. 3bis PolG wie folgt zu formulieren:

[2]Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

[3]Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt und schützt die Grundrechte betroffener Personen so weit als möglich.

Mit 6 : 5 Stimmen gibt die SPK 20.11 dem oben aufgeführten Antrag von Erich Schudel den Vorzug:

gegenüber dem Vorschlag der **Regierung**, Art. 3bis PolG wie folgt zu formulieren:

[1]Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.

[2]Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte

hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff.

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung heisst die SPK 20.11 den Vorschlag des FD, die Marginalie von Art. 3bis PolG wie folgt anzupassen: «Bedrohungsmanagement» gegenüber dem Antrag von Matthias Freivogel «Bedrohungsmanagement, Zweck» gut.

Art. 25b Abs. 4

Linda De Ventura stellte bezogen auf die Formulierung «…soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist» fest, dass es schwierig sei, vorauszusehen, wie die Fachstelle die Verhältnismässigkeit leben werde. Deshalb brauche es nach einer gewissen Zeit eine Evaluation. Die Vertretung des FD hielt fest, dass die Handhabung der Verhältnismässigkeit meistens erst im Nachhinein auf dem Rechtsweg überprüft werden könne (Verwaltungsverfahren). Es gehe um das pflichtgemässe Ermessen der Fachstelle. Umso wichtiger sei die Sensibilität für diese Frage, eine fachlich gute Ausbildung und möglichst grosse Erfahrung. Zur Frage der «Kann-Formulierung» im Hinblick auf die Einholung von Auskünften, die zwingend notwendig seien, wurde erläutert, dass es hier nur um die Beantwortung der Frage gehe, ob eine Gefährdung nach Art. 3bis Abs. 1 vorliege. Die Abklärungen der Fachstelle würden sich nur auf das Gefährdungspotenzial der gefährdenden Person beziehen. Jene müsse einschätzen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden könne, dass die gewonnenen Infos für die Fallbearbeitung von hoher Relevanz seien. Das gelte vor allem für den Behördenaustausch.

Art. 25b Abs. 5

Matthias Freivogel wollte mit einer Ergänzung der Formulierung des Gesetzestextes «(…) wenn und soweit deren Einverständnis vorliegt (…)» die Möglichkeit eines bedingten oder eingeschränkten Einverständnisses der gefährdeten Person explizit aufnehmen. Aus der Kommission wurde dem entgegengehalten, dass dieses Anliegen über die Formulierung «(…) wenn deren Einverständnis vorliegt (…)» bereits abgedeckt sei. Die Vertretung des FD ergänzte, dass mit einem «soweit» der Grundsatz, dass belastenden und entlastenden Momenten mit der gleichen Sorgfalt nachzugehen sei, eingeschränkt werde.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, Art. 25b Abs. 5 PolG wie folgt anzupassen, ab:

«Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn und soweit deren Einverständnis vorliegt und dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist».

Art. 25b Abs. 6

In der Diskussion zu diesem Absatz wies die Vertretung des FD nochmals darauf hin, dass der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor allem an die Behörden gerichtet sei. Privatpersonen seien von der Fachstelle auf allenfalls persönlichkeitsrechtliche Aspekte und die Vertraulichkeit hinzuweisen. Wichtig erscheine, dass die Fachstelle sensibel vorgehe, um die gefährdete Person nicht noch einer grösseren Gefährdung auszusetzen.

Art. 25c

Es geht darum, die gefährdete Person an Beratungsstellen zu verweisen und nicht darum, Beratungsdienstleistungen anzubieten. Weil die Formulierung etwas missverständlich erschien, machte die Vertretung des FD einen verbesserten Formulierungsvorschlag, der in der Kommission einstimmige Aufnahme fand.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag, Art. 25c lit. a PolG wie folgt anzupassen gut:

«die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen».

Art. 25 d Abs. 1

Analog zu Art. 25b Abs. 5 wurde der Wortlaut auch in diesem Absatz angepasst. Aus der Kommission kam die Frage, ob die gefährdende Person nicht immer angesprochen werden müsse und eine Information zwingend erfolge. Die Vertretung des FD konkretisierte, dass diese in Ausnahmefällen ausbleiben könne, z.B. wenn sich die gefährdende Person im Ausland aufhalte. Denn eine Ansprache müsse immer persönlich stattfinden. Gefährdende Personen im Ausland erhalten zumindest eine Verfügung, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag, Art. 25d Abs. 1 PolG wie folgt anzupassen gut:

«Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren».

Art. 25d Abs. 2

Die Vertretung des FD hielt fest, dass im Normalfall die Verfügung über die Verfahrenseröffnung der gefährdenden Person im Rahmen der persönlichen Ansprache ausgehändigt werden wird. Darin werde festgehalten, dass die Fachstelle tätig geworden sei. Das entspreche den Inputs aus der Vernehmlassung des Obergerichts (S. 3). Materielle Massnahmen darüber hinaus würden allenfalls von anderen Stellen, gestützt auf die entsprechend massgeblichen gesetzlichen Grundlagen, erlassen (z.B. KESB).

Art. 25d Abs. 3

Matthias Freivogel wollte mit seinem beantragten Zusatz «soweit erforderlich» statt «unter Umständen» den Informationsfluss der Fachstelle an die SHPol einschränken: Es sollen keine Kleinigkeiten weitergeleitet werden und damit auch klargestellt werden, dass die Fachstelle eine eigene Stelle innerhalb der Polizei darstelle. Weil es sich um sensible Informationen handle, müsse der Informationsaustausch innerhalb der Polizei zurückhaltend stattfinden. Die Vertretung des FD hielt dem entgegen, dass eine solche Einschränkung mit Art. 70 des Justizgesetzes schwierig zu vereinbaren sei (Anzeigepflicht bei Kenntnis schwerer Straftaten). Im Übrigen gehe es in diesem Absatz um die Orientierung der gefährdenden Personen und nicht um die Pflichten der Fachstelle. Wichtig sei, dass die gefährdende Person darauf hingewiesen werde, dass sie die Mitwirkung bei der Ansprache verweigern könne und ihre Aussagen von der Fachstelle an die Strafverfolgungsbehörden oder andere Behörden (z.B. KESB) weitergeleitet werden können. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass viele Kleinigkeiten ein Gesamtbild geben könnten (z.B. Stalking), das für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials wichtig

sei. Die Verfügung beziehe sich darauf, dass die Daten im Rahmen des Bedrohungsmanagements bearbeitet werden und dieser Umstand angefochten werden könne. Die gefährdende Person müsse wissen, in welcher Rolle sie angesprochen werde. Eine Orientierung über weitere Aspekte wäre kaum justiziabel und deshalb nicht Bestandteil der Verfügung. Die Ansprache müsse protokolliert werden. Es brauche zumindest eine Aktennotiz darüber, z.B. wenn die falsche Person vorgeladen wurde (Aktenführungspflicht). Dem Anliegen aus der Kommission gegenüber, nicht nur der gefährdeten, sondern auch der gefährdenden Person im Rahmen der Ansprache ein Merkblatt über Hilfsangebote auszuhändigen, zeigte sich die Vertretung des FD offen. Nach der herrschenden Lehre könne eine formelle Ansprache nur einmal gemacht werden. Einfache Gespräche seien aber auch danach noch möglich. Wie auf die Beratungsangebote aufmerksam gemacht werde, müsse je nach Problemlage konkret beurteilt werden (Flyer, Merkblatt, Liste mit Psychiatern/Psychologen oder Schuldenberatung).

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnt die SPK 20.11 den Antrag vom Matthias Freivogel, Art. 25d Abs. 3 PolG wie folgt anzupassen, ab:

«Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über diese hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen soweit erforderlich den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen».

4. Sitzung vom 13. Februar 2023

Art. 25d Abs. 4

Im Rahmen der Diskussion dieses Absatzes diskutierte die Kommission einlässlich über die Frage der Art und Weise, wie eine Ansprache vorgenommen werden solle. Dabei geht es um Fragen der Sensibilität der Fachstelle (Polizei in Uniform oder Zivil), um polizeitaktische Überlegungen (je nach Gefährlichkeitseinschätzung), den Schutz der gefährdeten Person (Deeskalation) etc. Es ist kaum sinnvoll möglich, alles gesetzgeberisch zu regeln. Die von Matthias Freivogel nach einem Aufsatz «Polizeiliches Bedrohungsmanagement im Rechtsstaat – fünf Herausforderungen und fünf Ideen» in der AJP 5/22 aufgeworfene Idee der Gutachterin Prof. Dr. Monika Simmler, der gefährdenden Person einen Rechtsschutzbeauftragten für die Ansprache beizugeben, fand keine positive Aufnahme. Die Vertretung des FD verwies darauf, dass im Verwaltungsverfahren der Beizug einer Vertrauensperson immer möglich sei. Da die Ansprache zudem nicht nur auf Vorladung erfolgt, sondern je nach Fall rasch am Aufenthaltsort vollzogen können werden muss, wird von einer Ergänzung abgesehen.

Art. 25d Abs. 5

Die Vertretung des FD präzisierte auf eine Frage aus der Kommission, dass die Androhung der Vorführung schon in der Vorladung enthalten sein müsse.

Matthias Freivogel beantragte, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass die Vorführung möglichst schonend vorzunehmen sei, weil noch kein Straftatverdacht vorliege. Dem hielt die Vertretung des FD entgegen, dass es diesen Einschub nicht brauche, weil hier die allgemeine Polizeimaxime, immer das mildeste Mittel zu verwenden, als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips zum Tragen komme. Gewalt sei immer ultima ratio.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die SPK 20.11 den Antrag vom Matthias Freivogel, Art. 25d Abs. 5 PolG wie folgt anzupassen, ab:

«Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie *möglichst schonend* vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein».

Zu diesem Absatz wurde aus der Kommission auch das Anliegen formuliert, Schriftstücke gegenüber der gefährdenden wie der gefährdeten Person verständlich zu formulieren, sodass auch bildungsferne Schichten und Fremdsprachige die Chance hätten, sie zu verstehen. Das gelte auch für die Hinweise auf Hilfsangebote. Beratungen macht die Fachstelle nicht.

Art. 25d Abs. 6

Auf die Frage aus der Kommission, welche Personen unter «Dritte» fallen würden, antwortete die Vertretung des FD, dass dies z.B. Übersetzer/innen sein könnten. Gutachten würde die Fachstelle kaum in Auftrag geben. Mittlerweile werde mit standardisierten Fragekatalogen gearbeitet, um die Gefährdung einzuschätzen. Falle die Mehrheit der Antworten positiv aus, würden weitere Abklärungen getroffen. Die Wissenschaft entwickle diese Tools ständig weiter.

Die Kommission diskutierte auf Input von Matthias Freivogel auch das in Prüfung stehende St. Galler Modell, bei welcher die «Koordinationsgruppe Gewaltprävention» die Risikoeinschätzung vornimmt, allfällige Massnahmen im Sinne von Vorgaben prüft resp. koordiniert und erst nach der Ansprache der gefährdenden Person weitere Fachstellen involviert. Zudem verlangte Matthias Freivogel eine Auflistung der in der Koordinationsgruppe vertretenen Stellen. Die Kommission kam zum Schluss, dass das von der Regierung vorgeschlagene Modell zielführender ist. Das Bedrohungsmanagement soll Koordinationsaufgaben übernehmen, den Überblick behalten, von Fall zu Fall weitere Fachbereiche beiziehen und nicht selbst Massnahmen anordnen. Die Vertretung des FD erläuterte das Schaffhauser Modell: Im Hinblick auf die bescheidene Grösse des Kantons werde nur eine kleine Koordinationsgruppe vorgesehen mit Staatsanwaltschaft, Spitäler und KESB, die zu 98% der Fälle betroffen seien. Weitere Fachstellen sollten nach Bedarf beigezogen werden. Dies entspreche auch dem Standardmodell der KKJPD. Man habe der Fachstelle nicht eine so starke Stellung wie in St. Gallen einräumen wollen. Dort prüfe die Koordinationsgruppe nur besonders qualifizierte Fälle. In Schaffhausen solle die Fachstelle zur Risikoeinschätzung die Koordinationsstelle beiziehen, wodurch die Entscheide breiter abgestützt seien. Die Kommission zeigte sich mit diesem Modell einverstanden, worauf die Vertretung des FD eine entsprechende Anpassung des Absatzes vorschlug.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag des FD, Art. 25d Abs. 6 PolG wie folgt anzupassen, gut:

[6] Die Fachstelle Bedrohungsmanagement trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe Gewaltschutz eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Linda De Ventura sah keinen Grund, neben Institutionen und Fachpersonen in diesem Absatz noch Dritte aufzuführen, welche die Fachstelle zur Risikoeinschätzung beiziehen könnte. Es gehe ja auch um die Prüfung von Massnahmen. Da brauche es fachliches Knowhow. Die Vertretung des FD argumentierte damit, dass «Dritte» als reiner Auffangtatbestand zu verstehen sei, damit die Fachstelle flexibel bleibe. Nachdem festgestellt wurde, dass dieser Auffangtatbestand in den Empfehlungen der KKJPD nicht enthalten ist, lenkte die Vertretung des FD ein,

zumal die Regierung in der Verordnung die Einzelheiten regeln könne (Auflistung). Entsprechend wurde der letzte Satz eingefügt und der Begriff «Dritte» gestrichen.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Streichungsantrag von Linda De Ventura betreffend Art. 25d Abs. 6 PolG wie folgt gut:

6 Die Fachstelle Bedrohungsmanagement trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe Gewaltschutz eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen und Fachpersonen ~~und Dritten~~ zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Aufgrund der Anpassung von Art. 25d Abs. 6 stimmte die Kommission sinngemäss einer Erweiterung von Art. 3bis Abs. 4 zu, wo festgehalten wird, dass die Regierung eine «Koordinationsgruppe Gewaltprävention» bestellt. Die Begrifflichkeiten wurden auf Antrag von Linda De Ventura vereinheitlicht, indem von «Bedrohungsmanagement» gesprochen wird. Damit sollte es auch nicht zu Verwechslungen mit der Fachstelle Gewaltprävention beim Departement des Innern kommen.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Antrag von Linda De Ventura, Art. 3bis Abs. 4 PolG wie folgt anzupassen, gut:

«Der Regierungsrat bestellt eine Koordinationsgruppe ~~Gewaltprävention~~ Bedrohungsmanagement. Ihr gehört je eine Fachperson an aus».

Hierdurch ändert sich Art. 25d Abs. 6 ebenfalls wie folgt:

6 Die Fachstelle Bedrohungsmanagement trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe ~~Gewaltschutz~~ Bedrohungsmanagement eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen und Fachpersonen ~~und Dritten~~ zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Auf Nachfragen von Linda De Ventura konkretisiert die Vertretung des FD die Verantwortlichkeiten der Fachstelle: Sie schaue dafür, dass nicht zwei Fachstellen parallel oder gar gegeneinander arbeiten. Sie koordiniere und gebe Empfehlungen ab. Sie sorge dafür, dass überhaupt etwas geschehe. Sie könne aber keine Vorgaben für andere Behörden machen. Jede Behörde handle gestützt auf die dafür massgeblichen gesetzlichen Grundlagen.

In der Folge diskutierte die Kommission darüber, wie die Koordinationsgruppe zusammengesetzt werden sollte. Zur Diskussion standen u.a. die Opferhilfe, die neu geschaffene Stelle beim DI zur Gewaltprävention oder die Abteilung schulische Abklärung und Beratung. Die Vertretung des FD stellte für die folgende Sitzung einen Vorschlag für Art. 3bis Abs. 4 in Aussicht. Weil Fragen der Verhältnismässigkeit stark im Zentrum stünden, stellte Linda De Ventura den Antrag, analog zur KESB auch eine Fachperson der Gerichte in die Koordinationsgruppe aufzunehmen. Die Vertretung des FD lehnte dies ab und wies nochmals darauf hin, dass auch die Gerichte selbst eine solche Vertretung mittlerweile ablehnen würden. In anderen Kantonen sind die Gerichte vereinzelt vertreten. Dies sei in grossen Kantonen unproblematischer, weil die Justiz viel breiter aufgestellt sei als im Kanton Schaffhausen, weshalb sich Fragen der Vorbefasstheit und des Ausstands viel weniger schnell stellen würden. Im Gegensatz zu den anderen angesprochenen Stellen könnte z.B. der Eheschutzrichter keine Massnahmen ergreifen. Da es im Gefährdungsmanagement nicht um Parteiverfahren gehe, würden die Gerichte

nicht in dieses Gremium passen. Die Kommission schloss sich dieser Sichtweise mehrheitlich an.

Mit 8 : 3 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Linda De Ventura, in Art 3bis Abs. 4 das Kantonsgericht miteinzubeziehen, ab.

Art. 25e

Besprochen wurde der Umfang der Akten. Die Akten betreffen alles, was zu einem Fall gehört. So kann die Meldung erstattende Person ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Meldung der gefährdenden Person nicht bekannt gegeben wird (z.B. wenn sie der gleichen Familie angehört). Es können auch Angaben dazu sein, wo die gefährdete Person wohnt oder arbeitet schutzwürdig sein. Diese Informationen müssen zurückgehalten werden können; insbesondere, solange die Ansprache noch nicht erfolgt ist, wird die Schwelle für die Akteneinsicht noch hoch sein. Die Fachstelle als Herrin über die Akten entscheidet darüber. Wenn die ersuchende Person nicht einverstanden ist, kann sie sich dagegen auf dem Rechtsweg wehren. Die Vertretung des FD schlug vor, statt «(…) nicht wichtige öffentliche (…) Interessen», durch den anerkannten Fachbegriff «überwiegende öffentliche (…) Interessen» zu ersetzen.

Einstimmig heisst die SPK 20.11 den Vorschlag des FD, Art. 25e wie folgt anzupassen gut:

«Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht ~~wichtige~~ überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen».

Art. 25f

Zu diesem Artikel wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die «Kann-Formulierung» verwendet werde, ob die Meldung erstattende Person oder Stelle nicht ein Anrecht auf eine Auskunft habe und diese auch enthalten müsse, was die Meldung ausgelöst habe (Massnahmen). Die Vertretung des FD führte dazu aus, dass es aus polizeitaktischen Gründen möglich sein müsse, von einer Auskunft abzusehen, z.B. wenn eine solche einen Konflikt wieder anheizen könnte. Wenn in diesem Absatz von der Art der Erledigung die Rede ist, dann sei damit nicht gemeint, dass ausgeführt werden müsse, welche Massnahmen von wem ergriffen wurden, sondern nur, dass die Meldung geprüft worden sei und dass Massnahmen ergriffen worden seien. Die Fachstelle muss einen gewissen Spielraum haben, um die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen zu können. Bei der Formulierung «Art der Erledigung» handelt es sich um einen gängigen technischen Begriff des Verwaltungsrechts. Dieser findet sich auch im Verwaltungsrechtspflege- und Justizgesetz. Im Gegensatz zu Dritten, die nicht frustriert zurückgelassen werden sollen, hat die gefährdete Person ein viel weiterreichenderes Informationsrecht (Art. 25c).

Art. 25g

Die Diskussion zu diesem Artikel drehte sich vor allem um die Frist für die Löschung der Daten der Fachstelle. Solange kein Verfahren eröffnet wird, bestehen auch keine Akten. Massgebend für den Beginn resp. den Neustart der Frist sind konkrete Erkenntnisse, welche auf das Bestehen resp. das Weiterbestehen einer Gefährdung hinweisen. Sie müssen eine gewisse Ernsthaftigkeit haben. Das könnte z.B. die Meldung einer Fachstelle sein, dass eine Massnahme gescheitert sei (z.B. Alkoholentzug). Dies würde den Fristenlauf neu auslösen. In der Vorlage wird von «materiell bedeutend» gesprochen. Das heisst, es müssen Erkenntnisse sein, welche

die Gefährdungseinschätzung massgeblich beeinflussen, sodass eine Gefährdungssituation besteht.

Auf die Frage, weshalb Personen, gegen die es nicht zu einer Falleröffnung kommt, drei Monate im System bleiben sollen, antwortete die Vertretung des FD, dass diese Frist in der Vernehmlassung von mehreren Amtsstellen als zu kurz beurteilt worden sei. Man müsse nur schon berücksichtigen, wie lange es dauere, bis ein Rapport erstellt sei. Diese Frist tue niemandem weh. Nachher seien die Daten unwiederbringlich gelöscht.

Matthias Freivogel erachtete die Löschungsfrist von zehn Jahren als zu lang und beantragte, diese auf fünf Jahre zu kürzen. Die Vertretung des FD argumentierte, dass es zum Schutz der gefährdeten Person wichtig sei, dass die Frist nicht verkürzt werde. Damit eine Löschung in Frage komme, dürfe keine Gefahr mehr von der gefährdenden Person ausgehen. Bei den zehn Jahren handle es sich um eine übliche Frist im Verwaltungsverfahren. Die meisten anderen Kantone würden auch diese Frist anwenden. Eine gewisse Vereinheitlichung in diesem Bereich mache Sinn, zumal die gefährdenden Personen sich über die Kantonsgrenzen hinweg bewegen können. Es könnte der Fall auftreten, dass eine gefährdende Person nach fünf Jahren nicht mehr die zuerst gefährdete Person im Fokus hat, sondern eine andere Person. Dann wäre es sinnvoll, wenn über alle Fälle hinweg ein Gesamtbild ermöglicht würde. Die Mehrheit der Kommission folgte dieser Argumentation.

Mit 6 : 5 Stimmen lehnt die SPK 20.11 den Antrag von Matthias Freivogel, die Frist in Art. 25g Abs. 1 PolG von zehn auf fünf Jahre zu kürzen, ab.

Im Anschluss beriet die Kommission die Frage, wie die Polizei Kenntnis von einem Verfahren bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement erhalte. Auch wenn die Fachstelle bei der Polizei angesiedelt ist, besteht keine automatische Einsichtsmöglichkeit. Wenn die Polizei Zweifel hat, muss sie bei der Fachstelle nachfragen resp. einen Antrag auf Einsicht stellen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob die Polizei nicht in der Koordinationsgruppe vertreten sein müsste. In der Vorlage wurde das bewusst anders geregelt. Die Vertretung des FD stellte für die folgende Sitzung eine Überarbeitung von Art. 3bis Abs. 4 in Aussicht.

5. Sitzung vom 14. April 2023

Als Folge der vorangegangenen Beratungen und Beschlüsse brauchte es eine Überarbeitung von Art. 3bis. Die Vertretung des FD zeigte der Kommission auf, dass es Sinn macht, für die Koordinationsgruppe eine eigene Bestimmung Art. 3ter zu formulieren und sie nicht in Art. 3bis abzuhandeln, wo es um die Fachstelle geht. In dieser Bestimmung sollte Zweck und Auftrag festgehalten werden.

Der Vorschlag lautet wie folgt:

Art. 3ter Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement

[1] Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 25d Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören.

[2] Der Koordinationsgruppe gehören an:

a) die Fachstelle,
b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft,

c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum),
d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen,
Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gegenstand der Diskussionen bildete in der Folge die Frage der Zusammensetzung der Koordinationsgruppe. Die Vertretung des FD schlug vor, in der Kerngruppe neben der Fachstelle die Staatsanwaltschaft, die Spitäler Schaffhausen, Psychiatriezentrum und die KESB als Mitglieder vorzusehen. Andere Stellen, z.B. aus dem Opferhilfebereich oder dem schulpsychologischen Bereich, sollten «sofern erforderlich» beigezogen werden können. Da die Opferhilfe sich auch um Prävention und Opferschutz im Vorfeld der StPO beschäftigt, plädierten Linda De Ventura und Matthias Freivogel dafür, diese auch in die Kerngruppe aufzunehmen (Expertise im Opferschutz und im Hinblick auf die Wahl der Intervention). Diverse Aufgaben der Opferhilfe sind mittels Leistungsvereinbarungen aus der kantonalen Verwaltung ausgelagert. Deshalb wurde beantragt, die Fachstelle für Gewaltbetroffene als primäre Anlaufstelle und koordinierende Stelle im Bereich des Opferschutzes in die Kerngruppe zu integrieren.

Mit 7 : 3 Stimmen bei einer Abwesenheit wird dem Antrag von Linda De Ventura zugestimmt. Somit wird Art. 3ter Abs. 2 um lit. e ergänzt: «die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle».

Erneut diskutierte die Kommission über Zweck und Kompetenzen der Fachstelle und der Koordinationsgruppe. Es ging vor allem um die Frage, welche Handlungskompetenzen die Fachstelle vor einem Beizug der Koordinationsgruppe zukommen sollen. Die Fachstelle prüft Daten, Auskünfte und Meldungen, um entscheiden zu können, ob ein Fall eröffnet werden soll. Sie kann Informationen einholen und die gefährdete Person informieren. Als Massnahme bleibt ihr einzig die Ansprache der gefährdenden Person. Zudem ist sie Koordinationsstelle für weitere Massnahmen, welche andere Stellen eigenständig und nach eigenen gesetzlichen Grundlagen anzuordnen haben. Das wird mit der Formulierung von 25d Abs. 7 «anderer Behörden» zum Ausdruck gebracht. Massnahmen sollen nicht von unterschiedlichen Stellen unkoordiniert ausgelöst werden. Dies soll abgestimmt und entsprechend den Empfehlungen der Fachpersonen gestützt auf eine Risikoeinschätzung geschehen.

Das darf nicht durch den Datenschutz verhindert werden. Die Kommission war sich einig, dass die Fachstelle bei Dringlichkeit auch schnell agieren können muss. Sie muss also nicht zwingend vor der Gefährderansprache die Koordinationsgruppe einberufen. Wird besonderes Fachwissen benötigt, das über die ständigen Mitglieder der Kerngruppe hinaus besteht, sollen weitere Fachleute als Mitglieder der Koordinationsgruppe beigezogen werden können. Matthias Freivogel stellte hierzu einen Ergänzungsantrag zu Art. 3ter.

Zudem beauftragte die Kommission die Vertretung des FD damit, neben der Synopse der Bestimmungen zum besseren Verständnis noch ein vereinfachendes Ablaufschema zu erstellen (Spagat zwischen Übersichtlichkeit und Vollständigkeit), das die gesetzliche Grundlage aber nicht zu ersetzen vermag.

Mit 9 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit wird dem Antrag von Matthias Freivogel betreffend Art. 3ter Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement Abs. 2 zugestimmt:

«Sofern erforderlich kann die Fachstelle Bedrohungsmanagement weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement beiziehen».

Uneinigkeit bestand über die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Fachstelle die Koordinationsgruppe beiziehen muss resp. ob die Koordinationsgruppe zur Risikoeinschätzung zwingend beizuziehen sei. Matthias Freivogel wollte ihr mit einer Formulierung für Art. 25b mehr Gewicht verleihen. Die Mehrheit der Kommission sah das anders. Sie befürchtete unnötige Bürokratie und wollte den Prozess schlank halten. Ohne Erfordernis vertiefter Abklärungen soll nicht noch ein grösserer Kreis einbezogen werden. Die Fachstelle bestehe ja aus Fachpersonen und soll im Einzelfall flexibel bleiben. Sie müsse eine Ersteinschätzung machen, hierfür Auskünfte einholen und Daten verknüpfen können. Erst dann könne sie entscheiden, ob der Beizug der Koordinationsgruppe im zweiten Schritt Sinn mache, insbesondere zur Risikoabschätzung und im Hinblick auf die Planung und Koordination weiterer Massnahmen.

Der Antrag von Matthias Freivogel betreffend Art. 25b PolG wird mit 7 : 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit abgelehnt.

«in dringenden Fällen kann die Ansprache ohne vorhergehenden Beizug der Koordinationsstelle gemacht werden»

Im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung durch die Fachstelle und die Koordinationsstelle diskutierte die Kommission die Frage, ob in Art. 3bis nicht noch eingefügt werden sollte, diese müsse «sorgfältig» erfolgen, da es um heikle Bereiche gehe. Nachdem aber darauf verwiesen wurde, dass aufgrund übergeordneter Grundsätze der Bundes- und der Kantonsverfassung (Art. 7 KV) jede Amtsstelle Gesetze und Verordnungen nach bestem Wissen und Gewissen und mit der nötigen Sorgfalt anwenden müsse und in Art. 3bis statuiert ist, dass belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt geprüft werden müssten, wurde von einem Antrag abgesehen.

Der überarbeitete Vorschlag der Vertretung des FD für Art. 15 Abs. 3 Gesundheitsgesetz blieb unbestritten.

Der Änderung von Art. 15 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes wird mit 8 : 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit zugestimmt:

«Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei ein Melderecht gemäss Art. 25a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Art. 25b Abs. 3 lit. c des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000, wenn das Verhalten oder Äusserungen einer von ihr betreuten Person auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeutet und diese mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen».

6. Sitzung vom 22. Juni 2023

Unter Bezugnahme auf das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich wollte Linda De Ventura, der Fachstelle die Kompetenz übertragen, der Täterberatungsstelle die Kontaktdaten der gefährdenden Person mitzuteilen. Dadurch würden die Chancen für ein positives Ergebnis im Gefährdungsmanagement erhöht. Die Kommissionsmitglieder und die Vertretung des FD konnten sich damit nicht anfreunden. Die Beratungsstelle könne dadurch ihre Neutralität verlieren. Zudem könne sich das Einschalten der Beratungsstelle kontraproduktiv auf den Gefährder auswirken (sich in die Enge getrieben fühlen). Dem Verweis auf das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich wurde entgegengehalten, dass man sich dort in der Regel

bereits im Bereich der StPO, also in einem späteren Stadium des Verfahrens befinde, da z.B. bereits ein Fall häuslicher Gewalt vorliege. Die Vertretung des FD stellte in Aussicht, dass diese Thematik im Rahmen des Polizeigesetzes geregelt werde. Beim Bedrohungsmanagement gehe es aber noch nicht um den Umgang mit Tätern, sondern um die Abklärung einer Gefährdung und die Koordination von allfälligen Massnahmen.

Der Antrag von Linda De Ventura (Art. 25d Abs. 8) wird mit 9 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt:

«Sie kann der vom Kanton anerkannten Täterberatungsstelle die Kontaktdaten der gefährdenden Person bekanntgeben. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die übermittelten Daten von der Beratungsstelle vernichtet».

Matthias Freivogel war es ein Anliegen, dass die gefährdende Person analog zur «Miranda Warning» von Art. 158 StPO «zu Beginn» und nicht «anlässlich» der Ansprache darüber belehrt werde, welche Folgen sein Verhalten haben könne, dass ihr keine Mitwirkungspflicht zukomme und ihre allfälligen Aussagen für ein nachfolgendes Strafverfahren verwertbar sein könnten. Dieses Anliegen blieb unbestritten. Die Kommission und die Vertretung des FD folgten diesem Input. Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 25 Abs. 3 soll verhindert werden, dass es in einem späteren Verfahren zu Diskussionen darüber kommt, ob allfällige Aussagen der gefährdenden Person gesetzeskonform zustande gekommen seien.

Dem Antrag von Matthias Freivogel in Bezug auf Abs. 3 wird einstimmig zugestimmt und dieser lautet neu wie folgt:

«Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 25b bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen».

Auch das zweite Anliegen von M. Freivogel, der gefährdenden Person mit der Vorladung zur Ansprache zu eröffnen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen könne, traf in der Kommission auf Verständnis, wenn auch nicht einstimmig. Denn dieser Grundsatz gilt im Verwaltungsrecht grundsätzlich, also im Bedrohungsmanagement nicht nur für die gefährdende, sondern auch für die gefährdete Person. Die zustimmende Mehrheit sah in der expliziten Erwähnung dieses Rechts eine vertrauensbildende Massnahme gegenüber den Personen, welche sich «im Prozedere befinden», die ablehnende Minderheit eine unnötige Detailregelung eines bereits bestehenden Rechts.

Dem Antrag von Matthias Freivogel (Art. 25d Abs. 2) wird mit 6 : 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

«Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann».

Der Input von L. De Ventura, dass die konkreten Erfahrungen mit den neuen Regelungen des Bedrohungsmanagements nach einer gewissen Zeit evaluiert werden sollen, traf in der Kommission und bei der Vertretung des FD auf ungeteilte Zustimmung. Es wurde darüber diskutiert, ob der Evaluationsauftrag ins Gesetz geschrieben werden soll. Die Kommissionsmitglieder einigten sich mit der Vertretung des FD, dass es genüge, wenn der Auftrag aus dem Kommissionsbericht hervorgehe.

Die Kommission erwartet, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat spätestens nach 6 Jahren eine Evaluation des neuen Bedrohungsmanagements vorlegen wird.

4. Synopse und Ablaufschema

Die Kommission beschliesst, dem Kantonsrat mit dem Kommissionsbericht eine «Synopse» mit den entsprechenden Gesetzesartikeln sowie ein «Ablaufschema Bedrohungsmanagement» mitzuliefern. Dem Ablaufschema kommt keine Gesetzeskraft zu. Es handelt sich um einen Bestandteil des Kommissionsberichts, also «nur» um eine vereinfachte Darstellung zum besseren Verständnis des Bedrohungsmanagements.

5. Schlussabstimmung

1. Mit 11 : 0 Stimmen (einstimmig) beantragt die Spezialkommission 2020/11 dem Kantonsrat, dem Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei zuzustimmen.

2. Mit 11 : 0 Stimmen (einstimmig) beantragt die Spezialkommission 2020/11 dem Kantonsrat, der Teilrevision des Polizeigesetzes (Bedrohungsmanagement) mit sämtlichen Anpassungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission 2020/11:

Peter Neukomm (Kommissionspräsident)
Mayowa Alaye
Theresia Derksen
Linda De Ventura
Iren Eichenberger
Samuel Erb
Matthias Freivogel
Michael Mundt
Dr. Raphaël Rohner
Martin Schlatter
Erich Schudel

Beilagen

- Synoptische Darstellung des Gesetzestextes
- Ablaufschema Bedrohungsmanagement

Anhänge

- Anhang 1, Polizeigesetz (PolG)
- Anhang 2, Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei

Version vom 22. Juni 2023

Synoptische Darstellung Vorlage Regierungsrat und Version SPK 2020.11

Polizeigesetz (PolG) **Version RR**	**Polizeigesetz (PolG)** **Version SPK**
Art. 2 Grundsatz 1*bis* Sie bezweckt im Sinne eines Bedrohungsmanagements mittels einer Fachstelle die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff.	**Art. 3bis Fachstelle Bedrohungsmanagement** 1 Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement. 2 Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen. 3 Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.
	Art. 3ter Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement 1 Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 25d Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören. 2 Der Koordinationsgruppe gehören an: a) die Fachstelle, b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft, c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum), d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle. 3 Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen. 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

VIIa. Bedrohungsmanagement	
Art. 25a Melderecht [1] Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1[bis] ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei zu melden und diese zu informieren. [2] Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen. [3] Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 unterstehen.	**Art. 25a Melderecht** [1] Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 3[bis] Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren. [2] Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen. [3] Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 unterstehen.
Art. 25b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht [1] Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann besondere Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG) über Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1[bis] bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. [2] Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen. [3] Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besondere Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen: a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte; b) Organisationen der Opferhilfe; c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;	**Art. 25b Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht** [1] Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 3[bis] Abs. 2 nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG) über Personen bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. [2] Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 3[bis] Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen. [3] Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen: a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte; b) Organisationen der Opferhilfe; c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;

d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen; e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften; f) Personen, denen gemäss Art. 25a ein Melderecht zusteht. [4] Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. [5] Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt. [6] Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB nicht entgegensteht. [7] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen; e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften; f) Personen, denen gemäss Art. 25a ein Melderecht zusteht. [4] Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. [5] Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt. [6] Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB nicht entgegensteht. [7] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
Art. 25c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann: a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Beratung anbieten; b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1[bis] erforderlich ist.	**Art. 25c Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person** Die Fachstelle kann: a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen; b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 3[bis] Abs. 2 erforderlich ist.
Art. 25d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person [1] Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, Beratung anbieten und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.	**Art. 25d Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person** [1] Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

[2] Sie orientiert anlässlich der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 25b bearbeitet werden sowie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971. Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. [3] Sie orientiert die gefährdende Person im Rahmen der Ansprache, dass sie über diese hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden zugänglich gemacht werden müssen. [4] Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik. [5] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. [6] Die Fachstelle Bedrohungsmanagement trifft unter Beizug der Schaffhauser Staatsanwaltschaft, der Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen mit anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.	[2] Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann. [3] Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 25b bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen. [4] Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971. [5] Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik. [6] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. [7] Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
Art. 25e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.	**Art. 25e Auskunft gegenüber der gefährdenden Person** Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Art. 25f Auskunft an Dritte Die Fachstelle Bedrohungsmanagement kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.	**Art. 25f Auskunft an Dritte** Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.
Art. 25g Löschung von Daten [1] Die Fachstelle Bedrohungsmanagement löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 2 Abs. 1bis hinweisende Datenzuwachs. [2] Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 2 Abs. 1*bis* ausgeht.	**Art. 25g Löschung von Daten** [1] Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 3bis Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs. [2] Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 3bis Abs. 2 ausgeht.
II. Änderung anderer Erlasse **Das Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 wird wie folgt geändert:**	
Art. 15 Berufsgeheimnis [3] Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei ein Melderecht gemäss Art. 25a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Art. 25b Abs. 3 lit. c des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000, wenn eine Person konkret Gewalt androht, Gewaltbereitschaft erkennen lässt oder diese in anderer Weise in Aussicht stellt, die geeignet ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft zu gefährden. [4] Wer beim Kanton Schaffhausen oder bei einer Schaffhauser Gemeinde angestellt ist, hat nach Art. 25b Abs. 6 Satz 2 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 zudem eine Auskunftspflicht.	**Art. 15 Berufsgeheimnis** [3] Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei ein Melderecht gemäss Art. 25a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Art. 25b Abs. 3 lit. c des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000, wenn das Verhalten oder Äusserungen einer von ihr betreuten Person auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeutet und diese mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen. [4] Wer beim Kanton Schaffhausen oder bei einer Schaffhauser Gemeinde angestellt ist, hat nach Art. 25b Abs. 6 Satz 2 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 zudem eine Auskunftspflicht.

Ablaufschema Bedrohungsmanagement (vereinfachte Darstellung)

Zuständigkeit und Zweck Fachstelle:	Schaffhauser Polizei	Art. 3*bis* E-PolG
Zusammensetzung und Wahl Koordinationsgruppe:		Art. 3*ter* E-PolG

Meldung trifft bei Fachstelle Bedrohungsmanagement ein.
Jedermann ist berechtigt, eine Meldung zu machen. Aufhebung des Amts- und Berufsgeheimnisses (nicht aber Anwaltsgeheimnis)
Art. 25a E-PolG

⇓

Fachstelle prüft mit Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten.
Art. 25 b E-PolG

⇙ ⇘

Keine Gefahr	**Gefahr besteht**
⇓	⇓
Keine weiteren Handlungen. Aufbewahrung der Daten während zehn Jahren (Art. 25g E-PolG) und eventuell Rückmeldung an meldende Person über die Art der Erledigung (Art. 25f E-PolG).	**Falleröffnung**! **Fachstelle trifft weitere Abklärungen**; Einholung und Abgabe von besonders schützenswerten Personendaten bei Behörden, juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Banken, Vermieter). Auskunftsersuchen an Angehörige, Dritte etc, wenn zwingend erforderlich. Grundsätzlich keine Auskunftspflicht ausser für Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie Schaffhauser Gemeinden (Art. 25b E-PolG).

⇙ ⇓

Keine Gefahr	**Gefahr besteht**
⇓	⇓
Orientierung der "gefährdenden" Person (analog Art. 25d Abs. 2 E-PolG) über Datenbearbeitung und Rechtsmittel. Auskunft an "gefährdende" Person (analog Art. 25e PolG). Aufbewahrung der Daten während zehn Jahren (Art. 25g E-PolG) und eventuell Rückmeldung an meldende Person über die Art der Erledigung (Art. 25f E-PolG).	**Ansprache der *gefährdeten Person*** und Hinweis auf Beratungsangebote sowie Auskunft über gefährdende Person (Art. 25c E-PolG). **Ansprache der *gefährdenden Person*** und Hinweis auf Beratungsangebote sowie Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens (Art. 25d Abs. 1 E-PolG). Orientierung der gefährdenden Person über Datenbearbeitung und Rechtsmittel (mittels Faktenblatt; Art. 25d Abs. 2 E-PolG).Orientierung der gefährdenden Person, dass keine weiteren Mitwirkungspflichten und Aussagen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden (z.B. Ausländeramt) weitergeleitet werden können (Art. 25d Abs. 3 E-PolG).Ansprache erfolgt mittels Vorladung oder Vorführung bei der Fachstelle oder am Aufenthaltsort der gefährdenden Person (Art. 25d Abs. 4 und 5 E-PolG).

⇓

Einschätzung Risiko durch Koordinationsgruppe, Prüfung von Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen (Art. 25d Abs. 6 E-PolG). Dies kann auch im Voraus oder parallel zur Ansprache der gefährdenden Person erfolgen. Auskunft an gefährdende Person (Art. 25e PolG). Aufbewahrung der Daten während zehn Jahren (Art. 25g E-PolG) und eventuell Rückmeldung an meldende Person über die Art der Erledigung (Art. 25f E-PolG).

Polizeigesetz (PolG) Anhang 1

Änderung vom …

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

~~**Art. 2 Abs 1bis**~~

~~1bis Sie bezweckt im Sinne eines Bedrohungsmanagements mittels einer Fachstelle die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen, und koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff.~~ ~~Grundsatz~~

Art. 3bis (neu)

Fachstelle Bedrohungsmanagement

1 Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.

2 Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

3 Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 25a ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 3ter (neu)

Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement

1 Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 25d Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören.

2 Der Koordinationsgruppe gehören an:

a) die Fachstelle,

b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft,

c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrum),

d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen,

e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle.

3 Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen.

4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

VIIa. Bedrohungsmanagement

Art. 25a

Melderecht

1 Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 3bis Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement ~~der Schaffhauser Polizei~~ zu melden und diese zu informieren.

2 Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

3 Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 2) unterstehen.

Art. 25b

Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht

1 Die Fachstelle ~~Bedrohungsmanagement~~ kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 3bis nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG) 3) ~~im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis~~ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

2 Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 3bis Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

3 Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte;

b) Organisationen der Opferhilfe;

c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;

d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;

e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften;

f) Personen, denen gemäss Art. 25a ein Melderecht zusteht.

4 Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

5 Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

6 Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB1 nicht entgegensteht.

7 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25c

Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

Die Fachstelle ~~Bedrohungsmanagement~~ kann:

a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen;

b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 3bis Abs. 2 erforderlich ist.

Art. 25d

Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

1 Die Fachstelle ~~Bedrohungsmanagement~~ kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

2 Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann.

3 Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 25b bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen.

4 Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.

5 Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik.

6 Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die ~~Schaffhauser~~ Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

7 Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25e

Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Art. 25f

Auskunft an Dritte

Die Fachstelle ~~Bedrohungsmanagement~~ kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

Art. 25g

Löschung von Daten

1 Die Fachstelle ~~Bedrohungsmanagement~~ löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 3bis Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs.

2 Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 3bis Abs. 2 ausgeht.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 und 4

[3] Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie deren Hilfspersonen haben gegenüber der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei ein Melderecht gemäss Art. 25a Abs. 1 und ein Auskunftsrecht gemäss Art. 25b Abs. 3 lit. c des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000, wenn das Verhalten oder Äusserungen einer von ihr betreuten Person auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeutet und diese mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

[4] Wer beim Kanton Schaffhausen oder bei einer Schaffhauser Gemeinde angestellt ist, hat nach Art. 25b Abs. 6 Satz 2 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 zudem eine Auskunftspflicht.

III.

[1] Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[3] Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, …

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 311.0.
2) SR 935.61.
3) SHR 174.100.
4) SHR 172.200.

Beschluss Anhang 2
über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei

vom …

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 13 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

beschliesst:

Art. 1

1 Der Personalbestand der Schaffhauser Polizei wird auf 203.3 Pensen für brevetierte Korpsangehörige sowie für Zivilangestellte festgesetzt. Der Bestand darf wegen Krankheit, Unfall und Mutterschaft um maximal 10.0 Pensen überschritten werden.

2 Nicht zum Bestand gemäss Absatz 1 zählen die Pensen von Korpsangehörigen und Zivilangestellten, die vom Bund finanziert werden.

3 Für eine Fach- und Beratungsstelle für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus verfügt die Schaffhauser Polizei über zusätzliche 0.5 Pensen.

Art. 2

1 Dieser Beschluss tritt mit der Änderung des Polizeigesetzes vom … betreffend Bedrohungsmanagement in Kraft.

2 Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

3 Er ersetzt den Beschluss über den Personalbestand der Schaffhauser Polizei vom 23. Januar 2023.

Schaffhausen, … Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: